

LF1-LEG-38/001-2004

NÖ Landarbeiterkammergesetz

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. 9000, wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung übersendet:

1. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs Unterwagramerstraße 1, 3100 St Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute zu Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
11. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
14. die Wirtschaftskammer für NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
15. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
16. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss Plösslgasse 15, 1041 Wien
17. die Gewerkschaft der Privatangestellten, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
18. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
19. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
20. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
21. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
22. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 17. Februar 2004 mitteilen, dass gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes kein Einwand erhoben wird.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes keinen Einwand.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft:

Da beide Entwürfe gute Erfahrungen des Wahlverfahrens des Jahres 2002 berücksichtigen und darüber hinaus

- die Ausübung des Stimmrechtes deutlich erleichtern,
- ein erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Kostensenkung für die Gemeindewahlbehörden darstellen,
- erwarten lassen, dass die Wahlbeteiligung steigen wird,

werden die vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe ausdrücklich begrüßt und um rasche Umsetzung gebeten.

Österreichischer Städtebund - Landesgruppe Niederösterreich:

Die Ausdehnung der Funktionsperiode der Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer auf 6 Jahre unter gleichzeitigem Entfall der Möglichkeit einer Verlängerung der Funktionsperiode von bisher 5 Jahren um 1 Jahr durch die NÖ Landesregierung, stellt eine Verwaltungsvereinfachung durch den Entfall der bisherigen völlig sinnlosen Regelung dar.

Die Herabsetzung des aktiven und des passiven Wahlalters erscheint sinnvoll, da eine Einbindung junger Arbeitnehmer erreicht wird, die bereits längere Zeit Tätigkeiten nachgehen, die von den Aktivitäten der Landarbeiterkammer erfasst werden. Die

Sinnhaftigkeit einer derartigen Herabsetzung des Wahlalters findet seine Bestätigung in einschlägigen Bestimmungen der Gemeindewahlordnungen anderer Bundesländer.

Bezüglich der in § 24 vorgesehenen Pauschalentschädigung in Höhe von € 15 bzw. € 15,50 ist festzuhalten, dass dadurch die tatsächlichen Kosten nicht vollständig abgedeckt werden. Es sollte daher der Passus aufgenommen werden, dass alle Kosten, die den Gemeinden anlässlich der Durchführung einer Landarbeiterkammerwahl entstehen, von der Landarbeiterkammer zu tragen sind.

Analog zum Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates wird nun auch bei dieser Wahl aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalentschädigung für die Mitwirkung der Gemeinden eingeführt. Im Hinblick auf einen sehr kleinen Kreis von Wahlberechtigten in einigen Gemeinden wird darüber hinaus auf Anregung der NÖ Landarbeiterkammer die Entrichtung eines Sockelbetrages vorgesehen, um auch diesen Gemeinden eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Gemeinden jedoch bei der Mitwirkung der Wahl stark entlastet, weshalb die Pauschalentschädigung in der angeführten Höhe als angemessen angesehen wird. Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurde aufgrund einer Vereinbarung zwischen der NÖ Landarbeiterkammer und dem NÖ Gemeindevertreterverband der ÖVP der Sockelbetrag auf € 20,- angehoben. Der Ersatz von Personalkosten ist bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht vorgesehen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Festgehalten wird, dass die Änderungen in den einzelnen Kammergesetzen – soweit sie Gemeindeinteressen berühren – von uns grundsätzlich begrüßt werden.

Folgende Anregungen ersuchen wir jedoch noch in den angeführten Entwürfen zu berücksichtigen:

Auch im Entwurf der Novelle zum Landarbeiterkammergesetz ist nunmehr vorgesehen, dass die mit der Wahl verbundenen Kosten den Gemeinden pauschal abgegolten werden sollen, allerdings nur auf Verlangen der Gemeinden. Im Hinblick auf eine Harmonisierung ähnlicher Vorschriften sollte auch hier – wie nach dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz – die Pauschalentschädigung ohne Antrag den Gemeinden zufließen. Problematisch ist lediglich die geringe Mindestpauschale von € 15,--, welche unabhängig von der Anzahl der Wahlberechtigten an die Gemeinden zu leisten ist. Dieser „Sockelbetrag“ müsste unserer Ansicht nach angehoben werden, da ansonsten jene Gemeinden, die eine relativ geringe Anzahl von Wahlberechtigten haben, fast den gesamten Aufwand für das Wahlverfahren selbst zu tragen haben.

Ergänzende Stellungnahme zur geänderten vorliegenden Fassung:

Bezugnehmend auf den neuen Textvorschlag zu § 24 Abs. 7 und 8 des NÖ Landarbeiterkammergesetzes teilen wir mit, dass wir sowohl mit der Formulierung in Abs.7 als auch in Abs. 8, welche eine automatische Pauschalentschädigung der Gemeinden vorsieht, einverstanden sind. Darüber hinaus wurde einvernehmlich mit der NÖ Landarbeiterkammer vereinbart, den Sockelbetrag von € 15,-- auf € 20,-- anzuheben.

Die Vereinbarung wurde berücksichtigt.

2. Besonderer Teil:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Art. I Z. 3 (§ 15 Abs. 1):

Es wäre in einer eigenen Übergangsbestimmung zu regeln, dass die Verlängerung der Funktionsperiode der Vollversammlung bereits auf die derzeitige Funktionsperiode Anwendung findet.

Darüber hinaus gibt der Entwurf keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen.

Der Anregung wurde in Art. II entsprochen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu Art. I Z. 8 (24 Abs. 7):

Der novellierte Text sollte mit „(7) Die Landarbeiterkammer....“ beginnen.

Der vorgesehene Absatz schafft eine Zahlungsverpflichtung gegenüber den Gemeinden, lässt aber offen, wie die Pauschalentschädigung unter den Gemeinden aufzuteilen ist.

Jeder Gemeinde wird nach Bekanntgabe der Bankverbindung direkt von der NÖ Landarbeiterkammer die Pauschalentschädigung innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl bzw. einer Befragung überwiesen. Eine gesonderte Aufteilung unter den Gemeinden ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

Der formalen Anregung wurde entsprochen.